Dieses Blatt wird den Lesern von Dresden und Umgebung am Tage vorher bereits als **Abend-Ausgabe** zugestellt, während es die Post-Abonnenten am Morgen in einer Gesamtausgabe erhalten.

56. Jahrgang. № 19.

Sonntag, 21. Januar 1912.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druck und Verlag von Liepsch & Reichardt in Dresden.

Hauptgeschäftsstelle: Marienstraße 38/40.

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden.

Fernsprecher: 11 • 2096 • 3601.

Bezugs-Gebühr vierteljährl. für Dresden bei täglich zweimaliger Zustellung (an Sonn- und Montagen nur einmal) 2,50 M., durch auswärtige Kommissionäre bis 3,10 M. Bei einmaliger Zustellung durch die Post 3 M. (ohne Bestellgeld). Die den Lesern von Dresden u. Umgebung am Tage vorher zugestellten Abend-Ausgaben erhalten die auswärtigen Bezieher mit der Morgen-Ausgabe zusammen zugestellt. Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresdn. Nachr.") zulässig. — Unverlangte Manuskripte werden nicht aufbewahrt.

Anzeigen-Tarif. Annahme von Ankündigungen bis nachm. 3 Uhr, Sonntags nur Marienstraße 38 von 11 bis 1/21 Uhr. Die einspaltige Grundzeile (ca. 8 Silben) 30 Pf., Familien-Nachrichten aus Dresden 25 Pf.; die zweispaltige Zeile auf Textseite 70 Pf., die zweispaltige Reklamezeile 1,50 M. — In Nummern nach Sonn- und Feiertagen die einspaltige Grundzeile 35 Pf., Familien-Nachrichten aus Dresden die Grundzeile 30 Pf. — Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung. — Jedes Belegblatt kostet 10 Pf.

Kunstausstellung Emil Richter, Prager Straße • **Ausstellen-Verband Münchner Künstler.**

Für eilige Leser.

Die Einwohnerzahl Dresdens mit Albertstadt betrug am 1. Dezember 1911: 555 500.

In einem Hause an der Trabantengasse in Dresden wurde in vergangener Nacht an einem Mädchen ein Mordversuch verübt. Der unbekannte Täter ist entkommen. Die Kriminalpolizei hat auf seine Ermittlung eine erhebliche Belohnung ausgesetzt.

Infolge Schneeverwehung ist der Verkehr auf der Linie Mulda—Sayda eingestellt worden.

Ueber 20 der größten Maschinenfabriken Böhmens haben beschlossen, sämtliche Arbeiter auszusperren.

Der Entwurf eines Volksschulgesetzes

ist den Ständen zugegangen. Aus den Allgemeinen Bestimmungen ist besonders hervorzuheben:

Aufgabe der Volksschule.

Die Volksschule hat die Aufgabe, durch Unterricht, Uebung und Erziehung die geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes wirksam zu entfalten und ihm die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und vaterländischer Gesinnung sowie die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren. In die Bürgerkunde soll die Jugend in geeigneten Unterrichtsfächern vorbereitend eingeführt werden.

Berücksichtigung des Religionsbekenntnisses.

In Schulbezirken, in denen sich Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse befinden und für die Angehörigen des Bekenntnisses der Minderheit innerhalb des Schulbezirks eigene, den Schulen des Bekenntnisses der Mehrheit gleichartige Schulanstalten bestehen, haben die schulpflichtigen Kinder die Schule ihres Bekenntnisses zu besuchen. Ausnahmen können nur nach Gehör der beiderseitigen Schulvorstände durch die Bezirksschulinspektion nachgelassen werden.

Ueber die Einrichtung der Volksschulen wird u. a. bestimmt:

Einfache Volksschule.

1. Die einfache Volksschule unterrichtet ihre Zöglinge in zwei oder mehreren nach Altersstufen zu ordnenden Klassen. Für die Versetzung in eine höhere Klasse entscheidet lediglich die Reife.

2. Die Schülerzahl einer Klasse darf 50 nicht übersteigen.

3. An einer zweiklassigen Volksschule dürfen einem Lehrer nicht mehr als 80 Kinder zum Unterrichte zugewiesen werden.

Mittlere und höhere Volksschule.

1. In der mittleren Volksschule sind wenigstens vier aufsteigende Klassenstufen zu bilden. Der Unterrichtsstoff des achtjährigen Lehrganges ist so zu verteilen, daß die Kinder wöchentlich im dritten Schuljahre wenigstens 20 Unterrichtsstunden, im vierten Schuljahre wenigstens 22, vom fünften Schuljahre an die Knaben wenigstens 26 (ausschließlich Turnunterricht), die Mädchen wenigstens 24 Unterrichtsstunden (ausschließlich Haushaltungs- und Kochunterricht, sowie Handarbeits- und Turnunterricht) erhalten.

2. In der höheren Volksschule sind wenigstens acht aufsteigende Klassenstufen zu bilden und ist wenigstens in einer lebenden Fremdsprache (Englisch oder Französisch) verbindlicher Unterricht zu erteilen. In der Regel soll der Lehrgang neunjährig sein.

3. Die Schülerzahl einer Klasse der mittleren Volksschule darf nicht über 50, die einer höheren Volksschule nicht über 40 steigen.

4. Ein Zwang zum Besuche mittlerer oder höherer Volksschulen findet in Schulbezirken, in denen eine einfache Volksschule besteht, nicht statt.

Schulleitung.

1. An mittleren oder höheren Volksschulen ist ein Direktor anzustellen, an einfachen Volksschulen dann, wenn an ihnen mehr als sechs Lehrer einschließlich der Hilfslehrer nötig werden.

2. Der Direktor hat die Lehrerversammlung von Zeit zu Zeit einzuberufen und sich mit ihr über allgemeine Angelegenheiten der Schule zu beraten.

Die Lehrerversammlung wird durch die Lehrer und Lehrerinnen der Schule unter Vorsitz des Direktors gebildet. Die nichtständigen Lehrer und Lehrerinnen nehmen ohne Stimmrecht teil. Der Lehrerversammlung ist namentlich Gelegenheit zu geben a) zur Beratung der Hausordnung, b) zur Beratung der Lehrpläne, c) zu Vorschlägen über den Ankauf von Lehrmitteln und von Büchern für die Lehrer- und Schülerbücherei, d) zur Aeußerung von Wünschen in Angelegenheiten des inneren Schulbetriebes.

An Schulen, an denen kein Direktor angestellt ist, stehen dem leitenden Lehrer (Hauptlehrer) bei Entwerfung des Lehrplanes, bei Aufstellung des Stundenplanes und bei Anordnung von Stellvertretungen die gleichen Befugnisse wie einem Direktor zu. Ueber wahrgenommene Pflichtwidrigkeiten hat er dem Bezirksschulinspektor Anzeige zu erstatten; Beschwerden über Lehrer hat er an den Vorsitzenden des Schulvorstandes zur Abgabe an die Bezirksschulinspektion weiterzuleiten. Hilfslehrer unterstehen der besonderen Aufsicht des Hauptlehrers.

Aufsicht über den Religionsunterricht.

1. Die der kirchlichen Oberbehörde zustehende Aufsicht über den Religionsunterricht übt zunächst der Ortspfarrer aus. Unter mehreren Ortspfarrern bestimmt die kirchliche Oberbehörde den zuständigen. Sie kann auch an Stelle des Ortspfarrers einen anderen Geistlichen die Aufsicht über den Religionsunterricht übertragen.

2. Der aufsichtführende Geistliche ist berechtigt, dem Religionsunterrichte beizuwohnen; er soll aber während des Unterrichtes und vor den Schülern Bemerkungen über den Unterricht unterlassen, auch Anweisungen dem Lehrer nicht geben, vielmehr etwaige Ausstellungen dem Bezirksschulinspektor mitteilen.

3. Der Bezirksschulinspektor hat solche bei ihm angebrachte Wünsche oder Beschwerden in sorgfältige Erwägung zu ziehen und seine Entschließung darauf dem Geistlichen mitzuteilen.

Fortbildungsschule.

1. Die Fortbildungsschule hat in Fortsetzung der allgemeinen Aufgabe der Volksschule die Jugend insbesondere auf beruflicher und staatsbürgerlicher Grundlage weiterzubilden.

2. Die aus der Volksschule entlassenen Knaben sind noch drei Jahre lang zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet, soweit nicht für ihren Unterricht in anderer, nach der Entschließung der obersten Schulbehörde ausreichender Weise gesorgt ist. Diese Entschließung kann für bestimmte Fälle der Bezirksschulinspektion übertragen werden.

3. Auch für die aus der Volksschule entlassenen Mädchen sind Fortbildungsschulen einzurichten. Diese sind je nach dem Umfange des wöchentlichen Fortbildungsunterrichtes noch ein oder zwei Jahre lang zu besuchen.

Schulverbände.

Schulgemeinden dürfen sich zur Erfüllung einzelner ihnen obliegender Aufgaben zu Schulverbänden vereinigen, namentlich zur gemeinschaftlichen Einrichtung von Fortbildungsschulen, Hilfsschulen, Haushaltungs- und Kochunterricht oder zur gemeinschaftlichen Anstellung von Fortbildungsschullehrern, Nadelarbeitslehrerinnen oder Haushaltungs- und Kochlehrerinnen.

Verwaltung und Beaufsichtigung der Volksschulen.

Die Rechte und Pflichten der Schulgemeinde des Bekenntnisses der Mehrheit bei der Verwaltung des Volksschulwesens in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleinere Städte und in Landgemeinden, sowie aller Schulgemeinden des Bekenntnisses der Minderheit werden durch den für den jeden Schulbezirk zu bestellenden Schulvorstand ausgeübt.

Zusammensetzung des Schulvorstandes.

Dem Schulvorstande müssen als Mitglieder angehören: a) eine durch die Ortsschulordnung nach dem Umfange des Schulbezirkes festzusetzende Anzahl von Mitgliedern der Schulgemeinde (Schulvorsteher), b) der Bürgermeister oder Gemeindevorstand des Schulortes, c) der Schulleiter (Direktor, Hauptlehrer oder alleiniger Lehrer) und in Schulbezirken, die mehrere Schulen umfassen, nach Bestimmung der Ortsschulordnung ein oder mehrere Schulleiter und ein oder mehrere ständige Lehrer, d) der Pfarrer der Kirchgemeinde, zu welcher der Schulort gehört, oder ein von der kirchlichen Oberbehörde zu bestimmender Geistlicher, e) der Schularzt, wenn ein solcher angestellt und Mitglied der Schulgemeinde ist, bei mehreren Schulärzten ein nach Vorschrift der Ortsschulordnung zu bestimmender Schularzt.

Bezirksschulinspektoren.

1. Die Aufsicht der Staatsregierung über das Volksschulwesen wird zunächst durch Bezirksschulinspektoren ausgeübt, die aus der Reihe bewährter Fachmänner berufen werden.

2. Jedem Bezirksschulinspektor wird ein Bezirk angewiesen.

3. Die Bezirksschulinspektoren sind Staatsdiener im Sinne des Gesetzes, die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835 und der Nachträge hierzu. Bei ihrer Versetzung in den Ruhestand kommt die Zeit, während der sie nach erfülltem 25. Lebensjahre ein öffentliches Lehramt bekleidet haben, als Dienstzeit in Anrechnung.

Kunst und Wissenschaft.

†* **Wochenspielplan der Königl. Hoftheater.** Opernhaus. Sonntag: „Die Afrikanerin". (7.) Montag: „Der Freischütz"; Agathe: Gerda Barby als Gast. (½8.) Dienstag: „Der fliegende Holländer". (½8.) Mittwoch: „Aida". (½8.) Donnerstag: „Wenn ich König wär'". (½8.) Freitag: 4. Sinfoniekonzert, Serie A. (½8.) Zum Besten des Pensionsfonds des Königlichen Opernchores. Sonnabend: „Die Meistersinger von Nürnberg". (6.) Sonntag (28.): „Der Rosenkavalier". (7.) Montag: „Mignon". (½8.) — Schauspielhaus. Sonntag: „Schneewittchen". (½8.) Zur Erinnerung an Lessings Geburtstag: „Minna von Barnhelm". (½8.) — Montag: „Komödie der Liebe". (½8.) — Dienstag: „König Richard III.". (7.) Mittwoch: „Elga". (½8.) Donnerstag: „Wilhelm Tell". (7.) Freitag: „Robert Gutscard"; „Der zerbrochene Krug". (½8.) Sonnabend: „Schneewittchen". (½3.) „Götz von Berlichingen". (½7.) Sonntag (28.): „Doktor Klaus". (½8.) Montag: „Eine Frau ohne Bedeutung". (½8.)

†* **Mitteilung aus dem Bureau der Königl. Hoftheater.** Die Billetts für das dritte Abonnement werden von Donnerstag, den 25., bis mit Sonntag, den 28. Januar, an der Tageskasse des Schauspielhauses von vormittags 10 bis nachmittags 2 Uhr (Sonntags von ½11 bis 2 Uhr) gegen Rückgabe der ablaufenden Karten des zweiten Abonnements ausgegeben.

†* **Residenztheater.** Spielplan vom 21. bis 29. Januar. Sonntag nachmittag: „Der Edelweißkönig", abends „Der Bettelstudent"; Montag: „Der Familientag"; Dienstag: „Polnische Wirtschaft"; Mittwoch nachmittag: „Der Edelweißkönig", abends: „Die kleine Freundin"; Donnerstag: „Der Bettelstudent"; Freitag: „Kreolenblut"; Sonnabend nachmittag: „Der Edelweißkönig", abends: „Polnische Wirtschaft"; Sonntag nachmittag: „Der Edelweißkönig", abends: „Kreolenblut"; Montag: „Der Familientag".

†* **Der zweite Aufführungsabend des Tonkünstlervereins** brachte dem wie immer drückend voll besetzten Gewerbehaussaal die Reize eines abwechslungsreichen und zugleich genußvollen Programms. Den Anfang machte das Petriquartett mit dem Vortrag eines der unvergänglichen Meisterwerke der Kammermusik, dem Es-Dur-Streichquartett Op. 74 von Beethoven. Es ist das ob seiner harfenklangähnlichen Pizzicati von den Musikern mit dem Namen Harfenquartett getaufte Werk vom Jahre 1809, in der Eroica-Tonart Es-Dur stehend und heldische Züge mit zart gefühlvollen romantisch mischend. Die Interpretation (ein Ausdruck, der stets das Durchgeistigte des Vortrags mitanzeigt) war vollendet und der überaus herzliche Beifall der Zuhörer nur verdient. Unbekannte Lieder führte Frau Kammersängerin Eva Plaschke-von der Osten, von Herrn Dr. Latzko gewandt begleitet, vor; Alfred Stier, der einheimische Musiker und Kantor, und ein unbekannter A. v. Lange waren die Komponisten. Wir geben dem unleugbaren Talente des Herrn Stier den Vorzug; seine beiden nach deutschen Volksliedern gesetzten Gesänge (Tagelied und „Zwei Wasser") sind gut gegliedert, in der Begleitung nicht übel archaisierend gehalten, die Grundstimmung ist durchweg getroffen und die Singstimme verständig geführt. Die „Zwei Wasser" streifen ein wenig das konventionelle „schöne" Lied. Abzulehnen sind Herrn A. v. Langes kompositorische Bemühungen, so geräuschvoll sie sich namentlich mit den „Flügeln" bemerkbar machen. Arpeggienreich, erfindungsarm und gefühllos — das stimmt trefflich zu einer dick aufgeblasenen Null zusammen. Schade, daß die Künstlerin, deren Ruhm schon längst die Spatzen von den Dächern pfeifen, diese Kompositionen anders beurteilt wie wir. Die Virtuosität und Schönheit ihrer Mittel feierten gestern wieder einen solch lauten Triumph, daß Strauß' „Heimliche Aufforderung" als kaum beschwichtigende Zugabe folgen mußte. Ein junger Dresdner Komponist, der als Violinist der Königl. Kapelle angehörende Otto Wunderlich, kam danach mit einer Suite in A-Dur für Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott und Horn erstmalig zu Wort und errang für sein Streben einen recht warmen Erfolg, der sich in mehreren Hervorrufen aussprach. Die Suitenform zeichnet sich aus durch eine gewisse Bewegungsfreiheit; der Komponist hat mehr Möglichkeiten zu Varianten, er ist stilistisch nicht so gebunden wie bei der strengeren Sonate oder Sinfonie. Was einer Suite erlaubt ist, ist der Sonate nicht gestattet; die Gesetze dafür liegen in der Herkunft und zeitlichen Wandlung der Formen begründet. Als Suite ist jedenfalls das Werk Wunderlichs recht annehmbar; ja, mehr noch, hier scheint ein Talent mit guten Einfällen heranzuwachsen. Die vier Stücke („Schwärmerei", „Nachtzauber", „Nixenreigen", „Humoreske") verwenden hauptsächlich die horizontale Melodielinie eines der Instrumente, dem die anderen den harmonisch wechselvollen Untergrund geben; die althergebrachte kammermusikalische Polyphonie taucht aber zuweilen doch amüsant genug auf. Ausgezeichnete Vorbilder haben dem Komponisten zur Seite gestanden, in der Harmonik namentlich Wagner, in der Melodik Weber und Mendelssohn. Letzterem geschah im „Nixenreigen" eine besondere Huldigung; wer sollte aber auch bei diesem Thema um den „Sommernachtstraum"-Elfenspuk herumkommen? Das beste Stück bildete die „Humoreske", die wirklich Humor aufwies. Die Instrumente sind im ganzen mit feiner Ausschöpfung ihrer Leistungsmöglichkeiten benutzt. Die Herren Philipp Wunderlich, König, Kaiser, Knochenhauer und Lindner widmeten dem Werke ihre treffliche Künstlerschaft. Den Schluß des Abends machte die dritte der vier Robert Volkmannschen Serenaden für Streichorchester, die in D-Moll, Op. 69, kein Geringerer als Schuch hatte die Leitung des reichlich dreißig Streicher der Königl. Kapelle zählenden Orchesters, Professor Wille vertrat das Cellosolo. Volkmann ist zu Unrecht in den letzten Jahren in den Hintergrund gedrängt worden; jedesmal, wenn eines der Werke des sächsischen und im Wagner-Sterbejahr in Pest dahingeschiedenen Meisters erklingt, erstaunt man über die Fülle seiner Gedanken, über die Wärme seines Gefühls und die Plastik der Gestaltung. Die Wiederaufnahme einer seiner Sinfonien möchten wir für die Programme der nächstjährigen Sinfoniekonzerte empfehlen. Die Ausführung der D-Moll-Serenade war unvergleichlich schön, und Schuch und Wille wurden mit Recht aufs wärmste gefeiert.

G. K.

Ihre Königlichen Hoheiten Frau Prinzessin Johann Georg und Prinzessin Mathilde wohnten dem Konzert bei.

†* **Der Königlich Sächsische Automobilklub** gibt am Sonntag, den 4. Februar, abends 7 Uhr, im Belvedere ein Konzert, in dem Frau Mufz-Gmeiner und Herr Eddy Brown aus Berlin mitwirken.